



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 25. April.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 658. (1) Nr. 3085, ad 9430.

Von dem k. k. k.ärntn. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei demselben die Stelle eines Kanzellisten, mit dem jährlichen Gehalte pr. 460 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 500 und 600 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben daher ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien und ihr gutes moralisches Betragen auszuweisen; ferner, ob sie mit einem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind, anzugeben haben, und zwar die bereits angestellten Bewerber durch ihre vorgefetzte Behörde binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt den 8. April 1848.

3. 647. (2) Nr. 8539.

### Verlautbarung.

Die hohe k. k. Studien-Hofcommission hat mit Decrete vom 31. März l. J., 3. 2302, die Greirung eines neuen, und zwar des achten Kaiser Ferdinand'schen Stiftungsplatzes im k. k. Convicte zu Graz zu bewilligen befunden, welcher sonach mit Beginne des künftigen Studienjahres 1848/49 zu besetzen ist. — Zur Erlangung dieses Stiftungsplatzes sind vermöge §. 6 des allerhöchsten Stiftbriefes vom 31. Mai 1813, unter mehreren, übrigens gleich würdigen Competenten vorzugsweise gebürtige Kärntner berufen. — Competenten um denselben haben sonach das mit dem Taufscheine, dem Gesundheits-, dann dem Impfungs- oder Pockenzeugnisse, und endlich mit den Schul- oder Studienzeugnissen von dem zweiten Semester des Schuljahres 1847 und dem ersten Semester des Schuljahres 1848 belegte, an dieses Gubernium stylisirte Gesuch bei dem betreffenden Schul- oder Studien-Directorate längstens bis Ende Mai l. J. einzubringen. — Laibach am 13. April 1848.

## Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 629. (3) Nr. 6967.

### Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1848 bis dahin 1849 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1848 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Georgi 1848 bis Georgi 1849 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der demselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Be-

standtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzins mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, 3. 20001, Gubernial-Intimat vom 24. Juli 1840, 3. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens hasten selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schrei-

bens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angefetzten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizufetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigefetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

### Für die innere Stadt:

der 1. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 2. " " " " " " " " " "	41 — "	82
" 3. " " " " " " " " " "	83 — "	117
" 4. " " " " " " " " " "	118 — "	167
" 5. " " " " " " " " " "	168 — "	205
" 6. " " " " " " " " " "	206 — "	247
" 8. " " " " " " " " " "	248 — "	284
" 9. " " " " " " " " " "	285 — "	lit. G.

### Für die Vorstadt St. Peter:

der 10. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 11. " " " " " " " " " "	41 — "	80
" 12. " " " " " " " " " "	81 — "	120
" 13. " " " " " " " " " "	121 — "	lit. A.

### Für die Capuziner-Vorstadt:

der 15. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 16. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. D.

### Für die Gradisch-Vorstadt:

der 17. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 18. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. A.

### Für die Polana-Vorstadt:

der 19. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	45
" 20. " " " " " " " " " "	46 — "	lit. E.

### Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

der 22. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. B.
der erstern, und der letztern Vorstadt	1 — "	lit. L.

### Für die Vorstadt Tyrnau:

der 23. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	40
" 24. " " " " " " " " " "	41 — "	lit. A.

### Für den Carolinen-Grund:

der 25. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	35
--	-------------	----

### Für die Vorstadt Krakau:

der 26. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl.	lit. C.
--	-------------	---------

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Berordnung vom 20 Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1848 bis dahin 1849, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zins-ertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten abgeben, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermiethen, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial-Berordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hohen Subernial-Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß, so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermiethung müssen um so genau geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gefählich geahndet werden mußte. — k. k. Kreisamt Laibach am 13. April 1848.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven D'Kelly,  
k. k. wirkl. Subernialrath u. Kreisauptmann.  
Franz Schanda,  
k. k. Kreissecretär.

Z. 655. (2) Nr. 5271.

#### K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Stelle eines Wafenmeisters für die Bezirke Capodistria, Buje, Pirano und Castelnovo mit dem Standorte Capodistria in Erledigung gekommen ist. — Die Bewerber um diesen Posten, womit der Genuß von jährlichen 150 fl. Dienstlohnes und freie Wohnung, nebst den übrigen normalmäßigen Bezügen an Vereisungs-, Verscharrungs- und Strafgeldern verbunden ist, haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche beim Istrianer Kreisamte ein-

zureichen, und hiebei auch die Kenntniß des erlernten Handwerkes und wo möglich der italienischen oder einer slavischen Mundart nachzuweisen, wobei bemerkt wird, daß jene Individuen, welche thierärztliche Kenntnisse besitzen, vorzugsweise berücksichtigt würden. Nach erfolgter Wahl wird mit dem ernannten Wafenmeister der bezügliche Dienst-Contract abgeschlossen werden. — Vom k. k. Istrianer Kreisamte. Mitterburg am 12. April 1848.

#### Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Z. 642. (2) Nr. 3363.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Einschreiten des Dr. Mathias Burger, als Testament-Executors nach dem am 5. v. M. allhier verstorbenen Herrn Domprobsten, Dr. Lucas Burger, die öffentliche Versteigerung der zu diesem Verlasse gehörigen Fahrnisse, als: mehrere Präciosen, Haas- und Zimmereinrichtung, Leibeskleidung und Wäsche, verschiedene Bücher, dann eines Pirutsches, gewilliget, und zur Vorname dieser Licitationen im Canonicats-Hause Nr. 305, am Hauptplaz hier, der 1. Mai l. J. und die darauf folgenden Tage, Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr bestimmt worden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden. — Laibach am 11. April 1848.

#### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 654. (1) Nr. 3458/743.

#### Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist die Dienststelle eines Einreichungsprotocolls-Expedit-, und Registratur-Direct. Adjuncten, mit dem Jahresgehalte von Siebenhundert Gulden C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. Mai l. J. eröffnet wird. — Jene, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre documentirten Gesuche innerhalb der Concursfrist im Dienstwege bei dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung einzubringen, und sich darin über die bisherige Dienstleistung und Dienstzeit, Alter, Stand und Sprachkenntnisse über die erworbenen Kenntnisse im Gefällswesen, und insbesondere in den verschiedenen Zweigen des Kanzleisaches endlich über eine tadellose Moralität auszuweisen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 10. April 1848.

Z. 640. (3) Nr. 2433.

#### K u n d m a c h u n g

des Magistrates der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach.

Das hohe k. k. Landes-Präsidium hat unterm 14. d. M., Z. 681, an den Magistrat Folgendes erlassen: — Mit dem hohen Erlasse vom 8. d. M., Z. 451/M. J., hat seine Excellenz, der Herr Minister des Innern, Folgendes anher eröffnet: — Die National-Garde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein von den versammelten Abgeordneten aus allen Provinzen zu berathendes Gesetz ihre definitiv bleibende Organisation erhalten. — Bis zu diesem Zeitpunkte werden, als vorbereitende Maßregeln, und um der Wirksamkeit dieses Institutes die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnungen getroffen: — § 1. Die Bestimmung der National-Garde des österr. Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten; Schirm der Verfassung und der Gesetze; Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern; Wahrung der

Unabhängigkeit und Integrität des Gesamt-Staates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen. — § 2. Zum activen Dienste in der National-Garde sind alle Staatsbürger an ihrem bleibenden Wohnorte, in dem Alter von vollendetem 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre, verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgehilfen, Dienstboten oder jener gehören, die sich vom Tage- oder Wochenlohne erhalten. Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zum activen Dienste geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die National-Garde gestattet. — Die akademischen Legionen und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrierende Theile der National-Garde unter demselben Obercommando; erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisation besondern Bestimmungen. — § 3. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung in der National-Garde sind enthoben: a) die Geistlichen aller Confessionen; b) das Linien-Militär und die zum activen Dienste einberufene Landwehr; c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen, ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen; d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder ihres Gesundheitszustandes zum Gardedienste nicht tauglich sind. — § 4. Ausgeschlossen von dem Dienste in der National-Garde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden. — § 5. Die National-Garde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern. — § 6. Die National-Garde beruht auf der Grundlage der Gemeinde-Verfassung, und ist daher nach Gemeinden organisiert. — § 7. Vorläufig kann die National-Garde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern, mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern, errichtet werden. — § 8. In jeder Gemeinde, in welcher nach § 7 die National-Garde in's Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der National-Garde, welche nicht eigentliche Commando-Sachen sind, ein National-Garde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheiten sohin insbesondere die Bildung der National-Garde auf Grundlage der Stamm-Register über die für den activen Dienst einzureichende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffung gehört. Vorsitzender dieses Rathes ist der National-Garde-Commandant des Ortes; ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens elf National-Garden, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Mitglieder. — § 9. Der National-Garde-Verwaltungsrath hat sich in allen Angelegenheiten, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, unmittelbar an den Landeschei, jener in Wien an den Minister des Innern zu wenden. — § 10. Die für die Zwecke der National-Garde nothwendigen Auslagen, insoweit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so, wie alle aus öffentlichen Rückichten erforderlichen Gemeinde-Ausgaben die Gemeinde zu bestreiten. — Diejenigen nun, welche nach dem § 2 obiger Bestimmungen zum Eintritte in die National-Garde berufen, aber derselben bisher noch nicht einverleibt sind, werden sonach eingeladen, sich bei diesem Magistrate zur National-Garde einzuschreiben, und sofort sich einem Vereine einzuverleiben, dessen Beruf so ehrenvoll als hochwichtig in seinem Endzwecke erscheint. — Laibach am 19. April 1848.